

GEMEINDEAMT PREITENEGG

Bez. Wolfsberg, Kärnten
Postleitzahl 9451

Preitenegg, 22.06.1993

Zahl: 031/2/1993

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 22. Juni 1993, Zahl: 031/2/1993, mit der ein Bebauungsplan für das Gebiet der Gemeinde Preitenegg erlassen wird.

Aufgrund der §§ 13 und 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1982, LGBL. Nr. 51/1982, i.g.F., wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten Flächen, vorbehaltlich abweichender Feststellungen in Teilbebauungsplänen.

§ 2

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße des Baugrundstückes hat

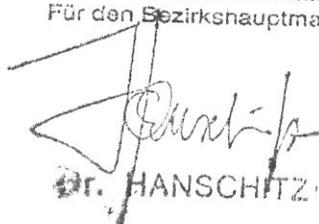
- a) bei offener Verbauung 400 m²
- b) bei halboffener Verbauung 350 m² und
- c) bei geschlossener Verbauung 250 m²

zu betragen.

Zl. 20051/193

Genehmigt unter den Bedingungen und Beschränkungen des Bescheides gleicher Zahl und Zeit.

Wolfsberg, am 19. Aug. 1993
Für den Bezirkshauptmann:


Dr. HANSCHITZ

§ 3

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

(1) Die bauliche Ausnutzung (Verhältnis der Summe der Geschoßflächen gemessen von Außengrenze zu Außengrenze nach der äußeren Begrenzung, zur Grundstücksgröße,) der Baugrundstücke darf

- a) im Bauland-Wohngebiet 0,3
- b) im Bauland-Kurgebiet 0,5
- c) im übrigen Bauland 0,6

nicht überschreiten.

(2) Bei bebauten Grundstücken, bei denen die bauliche Ausnutzung (Abs. 1) bereits überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen nur zulässig, wenn die gegenwärtige bauliche Ausnutzung nicht überschritten wird.

§ 4

Bebauungsweise

Als Bebauungsweise ist die offene, halboffene und geschlossene Bebauung zulässig.

§ 5

Anzahl der Geschoße

Die Anzahl der Geschoße hat in allen Baugebieten maximal zwei zu betragen. Ein eventuell ausgebautes Dachgeschoß ist in die Anzahl der Geschoße nicht einzubeziehen.

Ein für Wohnzwecke ausgebautes Kellergeschoß ist nur soweit einzubeziehen, als es mindestens zur Hälfte aus dem Gelände ragt und direkt belichtet wird. Jedenfalls nur für den tatsächlich ausgebauten Wohnanteil.

§ 6

Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Je Wohneinheit ist auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe ein Pkw-Parkplatz vorzusehen.
- (2) Für Gaststättenbetriebe und dgl. ist je 10 m² Gastraumfläche ein Pkw-Abstellplatz auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe vorzusehen.
- (3) Erschließungsstraßen haben bei einer möglichen Erschließung von
 - a) maximal fünf Baugrundstücken mindestens 5,5 m und
 - b) mehr als fünf Baugrundstücken mindestens 6 mzu betragen.
- (4) Bei Aufschließung von mehr als 2 Baugrundstücken ist ein Gesamterschließungs- und Parzellierungsvorschlag vorzulegen.

§ 7

Baulinien

- (1) Die Baulinien entlang öffentlicher Straßen sind anlässlich der Bauverhandlung festzulegen.
- (2) Für die übrigen Baulinien (ausgenommen Abs. 1) gelten die Bestimmungen des § 4 der Kärntner Bauvorschriften, LGBL. Nr. 58/1985, i.g.F.



Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Josef Knauder)